



Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 41/2020
Donnerstag,
5. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Untere Jagdbehörde: Anordnung
2. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Luttenseekaserne (Quellfassung „Quelle am Luttensee“ auf dem Grundstück FlNr. 2349/0 der Gemarkung Mittenwald) vom 04.11.2020

1. Untere Jagdbehörde: Anordnung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Anordnung:

1. Im Eigenjagdrevier Eschenlohe-Wengwies im Bereich der Wildfütterung und Einstand, wird für das in beiliegender Karte markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Die Karte ist Bestandteil dieser Anordnung, sie ist beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Untere Jagdbehörde- niedergelegt und kann dort eingesehen werden. Das Betretungsverbot gilt vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis zum 15. April des Folgejahres.

2. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
a. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
b. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist oder
c. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Untere Jagdbehörde-.

3. Unberührt vom Verbot bleiben:
a. die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
b. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes.
c. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen.
d. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
e. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind.
f. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll-, und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstruppen sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht, Lawinenkommission und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen, sowie behördliche Maßnahmen.
g. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

4. Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbotes wird angeordnet.
5. Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2025. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, die Anordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht bzw. in Gefahr ist.

Gründe:

1. Zunehmende Störungen durch Freizeitnutzer im Fütterungsbereich des EJR Eschenlohe-Wengwies während der Notzeit wirken sich nachteilig, auf die Naturverjüngung aus.
Durch das Betretungsverbot soll das Wild an der Fütterung und den umliegenden Einständen vor Störungen geschützt werden. Schäl- und Verbisschäden sollen dadurch verhindert, zumindest aber reduziert werden.

2. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVFG-) Aufgrund des Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) kann die Untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten untersagen oder beschränken.
Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutze der Einstände des Wildes. Zwar bedeutet diese Anordnung eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; andererseits bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbisschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima,...).
Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem vorübergehenden Betretungsverbot welches zeitlich begrenzt ist, überwiegt das Öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima,...).

3. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Eine Klage gegen diese Anordnung mit der Folge der aufschiebenden Wirkung würde negative Auswirkungen auf die Waldverjüngung haben. Es ist daher zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und dadurch weitere Wildschäden entstehen, weil das Wild während der Notzeit, in der der Stoffwechsel abgesenkt ist an der Wildfütterung und im Einstand gestört wird. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Gemeinwohlinteresse, dass Wälder von wesentlicher Bedeutung für das Klima und den Hochwasserschutz, Boden und Wasserschutz sind. Gerade im EJR Eschenlohe-Wengwies dient der Wald u.a. dem Boden- und Hochwasserschutz.
Das Interesse von Erholungssuchenden, Skitourengeher, Wanderer, Schneeschuhgeher, Fahrradfahrer an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbelehrung muss gegenüber dem öffentlichen Interesse gegen Wildschäden an einer sofort wirksamen Durchsetzung zum Schutz der angegriffenen Wälder zurückstehen.

4. Ordnungswidrigkeiten:

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 15. April des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbotes unbefugt betritt.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

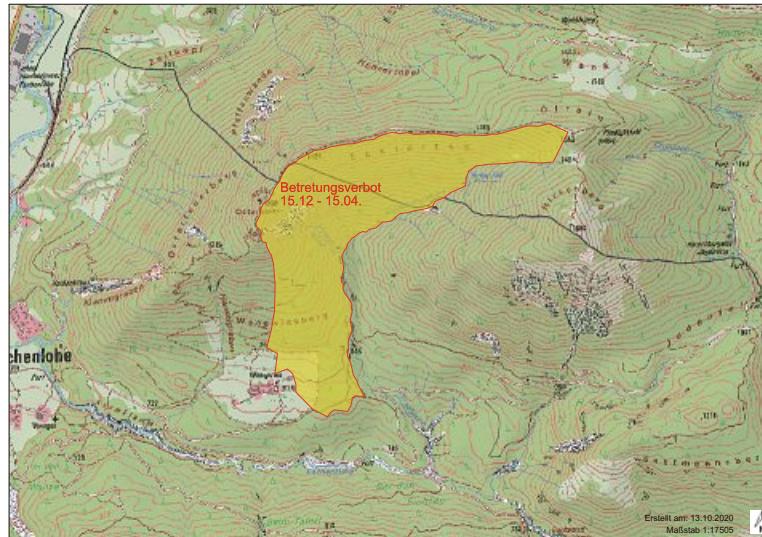
Hinweise zur Rechtsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbelehrung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbelehrungen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, den 22.10.2020
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Knopp
Regierungsrat



2. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Luttenseekaserne (Quellfassung „Quelle am Luttensee“ auf dem Grundstück FlNr. 2349/0 der Gemarkung Mittenwald) vom 04.11.2020

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Luttenseekaserne sowie von dem mitversorgten Anwesen Gröblweg 41 und der Beschneiungsanlage des Skigebietes Kranzberg wird im Markt Mittenwald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone (W III)
- (2) Der Fassungsbereich umfasst das Grundstück FlNr. 2349/0 der Gemarkung Mittenwald.
Der Fassungsbereich für die Quellfassung hat ein Ausmaß von ca. 25 m x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNr. 2347/0 T, 2348/0 T, 2349/0 T, 2350/0 T, sämtliche Gemarkung Mittenwald.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNr. 2319/0 T, 2320/0 T, 2321/0, 2323/0 T, 2324/0 T, 2325/0 T, 2344/0 T, 2345/0 T, 2346/0, 2347/0 T, 2348/0, 2352/0 T, 2353/0 T, 2825 T, sämtliche Gemarkung Mittenwald.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 der Geo Umwelt Team GmbH, Wiesenstr. 18, 87616 Marktoberdorf, vom 26.10.2018 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet - auf der der Wasserfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der veröffentlichte Lageplan M 1 : 5.000 mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und im Rathaus des Marktes Mittenwald niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nicht zulässig ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsrinnen sowie Geländeauflösungen	- mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	nicht zulässig
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	-----	nicht zulässig
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	nicht zulässig	

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	nicht zulässig
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	nicht zulässig	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	nicht zulässig	

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 41/2020
Donnerstag,
5. November 2020

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

	in der weiteren Schutzone	in der engeren Schutzone
entspricht Zone	III	II
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nicht zulässig	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig bei vorübergehender Aufstellung (max. 6 Wochen) mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	nicht zulässig
3.4 Ausbringen von Abwasser	nicht zulässig	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärme-pumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.6 Anlagen zum Versickern von Niederschlagswasser zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	nicht zulässig
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	

¹siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

	in der weiteren Schutzone	in der engeren Schutzone
entspricht Zone	III	II
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	nicht zulässig	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	-----	nicht zulässig
4.4 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nicht zulässig	
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	nicht zulässig	
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	

	in der weiteren Schutzone	in der engeren Schutzone
entspricht Zone	III	II

4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfpätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.9 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.10. Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land-, oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nicht zulässig	
4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfs-gerechte Düngung mit Mineral-dünger

5. bei baulichen Anlagen

	in der weiteren Schutzone	in der engeren Schutzone
entspricht Zone	III	II

5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammeltwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert wird und die Bodeneingriffstiefe nicht größer als 2 m ist	nicht zulässig
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	nicht zulässig	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nicht zulässig	
5.4 Anlagen zum Lagern und Auffüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern ²	nicht zulässig	
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist	nicht zulässig

²Bezüglich der Grundaforderungen wird auf Anlage 7 (JGS- Anforderungen an Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

	in der weiteren Schutzone	in der engeren Schutzone
entspricht Zone	III	II

6.1 Dünen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmist-kompost und Gärresten aus Biogasanlagen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	nicht zulässig
6.2 Dünen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig gemäß den gesetzlichen Vorschriften der jeweils geltenden Düngeverordnung (DÜV)	

	in der weiteren Schutzone	in der engeren Schutzone
entspricht Zone	III	II

6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	nicht zulässig	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 15.11. erfolgen.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nicht zulässig, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	nicht zulässig
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	nicht zulässig
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	nicht zulässig
6.8 Wildfutterplätze und Wildgärtner zu errichten	-----	nicht zulässig
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	nicht zulässig	

6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	nicht zulässig
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen in Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	nicht zulässig
6.13 Rodung	nach Maßgabe der Anlage 2 Ziffer 6 zulässig	nicht zulässig
6.14 Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.15 Nasskonserverierung von Rundholz	nicht zulässig	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers des öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.



Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 41/2020
Donnerstag,
5. November 2020

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Landsberg am Lech zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Landsberg am Lech zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EUV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach §§ 52 Abs. 5, 99 WHG i. V. m. Art. 57, 32 BayWG zu leisten.

(3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Landsberg am Lech.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 04.11.2020
Landratsamt

Anton Speer
Landrat

Anlage 2
zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Luttenseekaserne (Quellfassung „Quelle am Luttensee“ auf dem Grundstück FlNr. 2349/0 der Gemarkung Mittenwald) vom 04.11.2020

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwWvS)“ zu beachten.

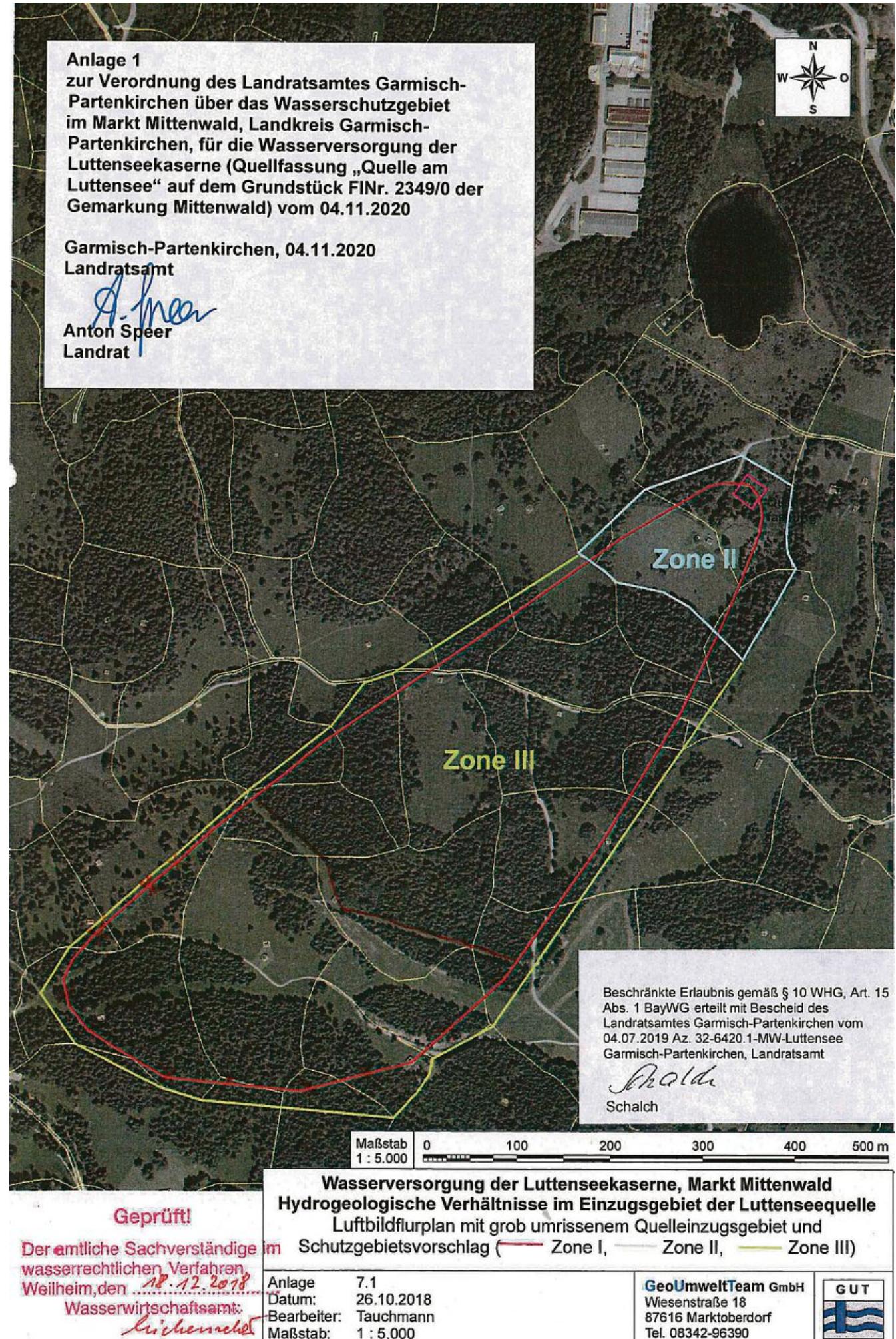
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzone (III) sind nur zulässig:

a) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A bis C, die in einem Aufangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und

Anlage 1



mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

b) unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbrauchsanlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehrändern etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung (zu Nr. 6.13)

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei Hiebsmaßnahmen im Rahmen der Rodung darf der Beschirmungsgrad maximal auf 30 Prozent reduziert werden. Weiterhin müssen die Wurzelstücke im Boden belassen werden. Im Übrigen sind Hiebsmaßnahmen nach Maßgabe des Merkblatts Nr. 1.2/10 des Landesamtes für Umwelt „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ (Stand: Juni 2014) durchzuführen.

7. Kahlschlag oder in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahmen auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebrech oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung die nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Garmisch-Partenkirchen, 05.11.2020
Landratsamt

Anton Speer
Landrat